

# Rehabilitationsmaßnahmen

FÜR GEWERBETREIBENDE UND NEUE SELBSTÄNDIGE

## Das Wichtigste im Überblick

Wir treffen Vorsorge für die Rehabilitation von Versicherten und Beziehern einer Erwerbsunfähigkeitspension, deren Arbeitskraft infolge einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung herabgesunken ist.

Die Rehabilitation umfasst

- medizinische,
- berufliche und – soweit dies zur Ergänzung erforderlich ist – auch
- soziale Maßnahmen.

Ziel der Rehabilitation ist es, Ihre Leistungsfähigkeit in einem möglichst hohen Ausmaß wiederherzustellen.

Durch die **medizinischen Maßnahmen** wird primär versucht, das Ziel der Rehabilitation zu erreichen. Diese schaffen die Voraussetzungen für eine berufliche und wirtschaftliche Wiedereingliederung.

Zu den medizinischen Maßnahmen zählen

- die stationäre Aufnahme in speziellen Rehabilitationszentren,
- die ambulante Rehabilitation und
- die Versorgung mit orthopädischen Behelfen, Prothesen und anderen Hilfsmitteln.

Durch die **beruflichen Maßnahmen** der Rehabilitation sollen Sie Ihren früheren Beruf wieder ausüben können oder in der Lage sein, einen neuen selbständigen Beruf auszuüben.

Berufliche Maßnahmen sind

- die Ausbildung, um die Erwerbsfähigkeit für Ihren Beruf wiederherzustellen oder zu erhöhen,
- die Ausbildung für einen neuen Beruf und
- Darlehen und/oder sonstige Hilfsmaßnahmen, um die Erwerbstätigkeit fortzusetzen.

Die berufliche Rehabilitation wird in einem individuell angepassten Zeitrahmen erbracht. Wir fördern Aktivitäten dieser Art, bis durch diese das angestrebte Ziel erreicht werden kann.

Die **sozialen Maßnahmen** der Rehabilitation tragen über die bereits genannten Leistungen hinaus zur Erreichung des Rehabilitationsziels bei. Das sind beispielsweise Zuschüsse oder Darlehen.

### Übergangsgeld

Während stationärer Rehabilitationsaufenthalte oder einer Ausbildung leisten wir unter bestimmten Voraussetzungen ein Übergangsgeld. Wir weisen dazu auf den Fragebogen zur Feststellung des Übergangsgeldes. Anspruch auf eine Erwerbsunfähigkeitspension besteht während der Rehabilitation nicht.

### Rehabilitationsplan

Für die beruflichen, medizinischen und sozialen Maßnahmen erstellen wir gemeinsam mit Ihnen einen Rehabilitationsplan. Dieser Plan enthält neben dem Ziel auch alle notwendigen Maßnahmen und Ihren persönlichen Rehabilitationszeitraum. Um das Rehabilitationsziel zu erreichen, ist Ihre Mitwirkung enorm wichtig. Sie sind sogar verpflichtet, an der Rehabilitation aktiv mitzuwirken. Tun Sie dies nicht, kann die Zahlung des Übergangsgeldes eingestellt werden.

Bei Fragen zu allen Rehabilitationsangelegenheiten wenden Sie sich bitte an das zuständige SVS Kundencenter.

Tel. 050 808 808, Mail: care@svs.at

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter [svs.at/info](https://svs.at/info).

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808  
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien.

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

PPS-026, Stand: 2025